

Protokoll Kirchgemeindeversammlung

Amtsperiode 2018-2022

Dienstag, 1. Juni 2021 / 20.00 Uhr, Kirchgemeindehaus Otelfingen

Leitung der KGV: Werner Kübler (Präsident), Alain Lanz (Aktuar)
Weitere Mitglieder Pflege: Wiebke Suter-Blume, Theresa Sekinger, Barbara Höhn, Susanne Frischknecht.
Abwesend: Katrin Lerche

Geschäfte:

1. Abnahme der Jahresrechnung 2020
2. Abnahme des Jahresberichtes 2020 der Kirchenpflege
3. Teilrevision der Kirchengemeindeordnung
4. Anfragen gemäss §17 des Gemeindegesetzes

Stimmzähler: Peter Höhn, Otelfingen

Stimmberechtigte: 15, absolutes Mehr 8 / 3 Personen nicht stimmberechtigt

RPK: Michael Kindt (Präsident), Heinz Schibli,

Bezirkskirchenpflege: Nelly Marazzi, Eberhard Walther

Eröffnung:

Der Präsident begrüsst die Anwesenden und eröffnet die Versammlung formell mit der Feststellung, dass die Einladung mittels Publikation im Furttaler vom 30. April 2021 und die Aktenaufgabe ab dem 17. Mai 2021 auf der Gemeindekanzlei Otelfingen ordnungsgemäss erfolgt sind, nebst den zusätzlichen Publikationen im chilebot und im Internet mit entsprechenden Downloadmöglichkeiten.

Wahl des Stimmzählers: Peter Höhn, Otelfingen hat sich bereit erklärt. Die Vorschläge werden nicht vermehrt. Der Präsident erklärt Peter Höhn als gewählt.

Feststellung der Stimmberechtigten: Es sind 15 Stimmberechtigte (ohne Präsident) und 3 nicht-stimmberechtigte Personen anwesend, das absolute Mehr beträgt 8 Stimmen.

Geschäfte

Es werden keine Anträge zur Geschäftsordnung gestellt.

1. Abnahme der Jahresrechnung 2020

Der Präsident verliest die Anträge und übergibt im Anschluss Wiebke Suter-Blume, welche die wichtigsten Eckwerte und Positionen mittels Präsentation vorstellt und die Entscheidungen erläutert.

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	1'128'249.46
	Gesamtertrag	Fr.	1'197'682.27
	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	Fr.	69'432.81
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	109'448.92
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	300.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-109'148.92
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	1'950'908.99

Wiebke Suter-Blume:

Die Bilanzsumme per 31.12.2020 beträgt CHF 1'950'908.99. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Unter Berücksichtigung der ausserordentlichen Rückstellung des Zentralkassenbeitrages 2022 vermindert sich der Bilanzüberschuss auf CHF 593'328.93.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2020 der Kirchengemeinde Otelfingen – Boppelsen – Hüttikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Kirchengemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2020, sowie die zwei Sonderrechnungen der Kirchengemeinde entsprechend dem Antrag der Kirchenpflege zu genehmigen.

Gesamtbeurteilung: Die finanzielle Situation der Kirchengemeinde zeigt im Jahr 2020 ein insgesamt positives Bild. Die Steuereinnahmen 2020 entsprechen sehr genau der budgetierten Erwartung. Die Pandemielage hat sich 2020 für die Kirchengemeinde finanziell weniger bemerkbar gemacht als im Leben der Kirchengemeinde. Zwar kam es zu geringeren Ausgaben im Aktivitätsbereich, auch wurde eine grössere unbudgetierte Ausgabe für kompensierende Massnahmen getätigt (Streaming-Anlage). Doch die Auswirkungen der Pandemie waren im Jahr 2020 vor allem für das Kirchenleben einschneidend. Da der grosse Teil des Finanzhaushalts in gebundene Ausgaben wie Personal- und Liegenschaftskosten sowie die Grundinfrastruktur des Kirchenbetriebs fliesst, änderte sich hier kaum etwas. Diese Ausgaben laufen unverändert weiter – unabhängig von dem effektivem Aktivitätsniveau.

Erfolgsrechnung und Investitionen: Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Plus von CHF 69'000 um CHF 45'000 besser ab als budgetiert (CHF 24'000).

Hierzu hat im Wesentlichen die Pandemiesituation im Jahr 2020 beigetragen. Ab Frühjahr 2020 war das Aktivitätsniveau in der Kirchengemeinde vermindert.

Vieles musste abgesagt werden und konnte nicht durch Ersatzangebote kompensiert werden.

Die für 2020 geplanten Investitionen sind mit knapp CHF 110'000 von geplanten CHF 120'000 im Wesentlichen getätigt und entsprechen dem genehmigten Investitionskredit aus dem Sommer 2019. Die Bauabrechnung ist jedoch aufgrund verzögertem Baubeginn und ausstehenden Restarbeiten noch nicht Bestandteil der Jahresrechnung.

Finanzhaushalt: Der für die laufenden Zahlungen und Investitionen relevante Bestand an flüssigen Mitteln ist derzeit auch in den Einnahme-ärmeren Monaten gut. Die Verschuldung beläuft sich unverändert auf CHF 700'000. Die Darlehensverträge bei der ZKB wurden im Jahr 2020 aufgrund eines auslaufenden Darlehens auf neue Verträge mit einem günstigeren Zinssatz und einer Laufzeit bis 2030 umgestellt. Die mit HRM2 neu eingeführte Rückstellungspflicht für Zentralkassenbeiträge ist in der Jahresrechnung 2020 nun vollständig für zwei Folgejahre wirksam (hier: 2021 und 2022). Dies vermindert das zweckfreie Eigenkapital gegenüber 2019 noch einmal um rund CHF 203'000. Das Eigenkapital der Kirchengemeinde hat im Jahr 2020 um rund CHF 133'000 abgenommen auf neu CHF 593'000. Dies ergibt sich im Wesentlichen einerseits aus der Rückstellung für den Zentralkassenbeitrag 2022 (- CHF 203'000) und dem positiven Abschluss der Erfolgsrechnung (+ CHF 69'000).

Sonderrechnungen: Der Kirchengemeindeversammlung werden zwei Sonderrechnungen zur Abnahme vorgelegt. Dabei handelt es sich um die Handkasse des Pfarrers, gemeinhin als "Sozialkasse" bekannt, und um die neue Sonderrechnung "Kinder- und Jugendarbeit". Dabei handelt es sich um einen Fonds, in dem zweckgebundene Spenden an die Kirchengemeinde zugunsten der Kinder- und Jugendarbeit bis zu ihrer Verwendung eingebucht werden.

Sozialkasse: Aufwandsüberschuss CHF -6'658.90, Vermögen Ende Jahr CHF 10'765.70

Kinder- und Jugendarbeit: Ertragsüberschuss CHF + 2'699.47, Vermögen Ende Jahr CHF 2'699.47

Die RPK wird gefragt ob das Wort gewünscht wird. Michael Kindt teilt mit, dass die RPK nichts anzufügen hat.

Diskussion

Eberhard Walther fragt über welchen Zeitraum die langfristigen Verbindlichkeiten über den Betrag von CHF 700'0000.00 angelegt wurden und zu welchem Zinssatz.

Wiebke Suter erklärt, dass eine Hypothek über 10 Jahre, sprich bis 2030, abgeschlossen werden konnte mit einem sehr geringen Zinsfuss, jedoch konnte der genaue Zinsfuss nicht beantwortet werden.

Sonja Gschwindt dankt, dass das Geld nicht einfach vergraben wird und wollte wissen, was die Streaming-Anlage gekostet hat. Werner teilt mit, dass sich die aktuellen Kosten auf ca. CHF 11'000.00 belaufen.

Abstimmung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst einstimmig mit 15:0 Ja-Stimmen bei 0 Enthaltungen:

://: Die Jahresrechnung 2020 wird genehmigt

2. Abnahme des Jahresberichtes 2020 der Kirchenpflege

Der Präsident fragt, ob eine Verlesung des Jahresberichtes 2020 verlangt wird. Es wird keine Verlesung verlangt.

Der Jahresbericht wird deshalb nur kursorisch zusammenfassend erläutert.

Diskussion

Wird nicht weiter verlangt.

Abstimmung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst einstimmig mit 15:0 Ja-Stimmen bei 0 Enthaltungen.

://: Der Jahresbericht der Kirchenpflege 2020 wird angenommen

3. Teilrevision der Kirchengemeindeordnung

Werner Kübler:

Ausgangslage: Unsere Kirchengemeindeordnung vom 29.11.2009 (mit Stand vom 1.1.2015) muss bezüglich der Einführung von Sachabstimmungen an der Urne aufgrund übergeordneten Rechts zwingend revidiert werden. Sehr wesentliche Veränderungen, wie Gemeindefusionen oder wesentliche Gebietsveränderungen und weitere sehr wesentliche Vorlagen müssen in Zukunft auch in den kirchlichen Gemeinden an der Urne entschieden werden und nicht mehr „nur“ durch die Kirchgemeindeversammlung. Dies ist für alle Kirchgemeinden zwingend. Vor diesem Hintergrund ist eine Revision unserer Kirchengemeindeordnung nötig. Weiter bietet das übergeordnete Recht gewisse neue Möglichkeiten, die eine Kirchgemeinde fakultativ in ihrer Gemeindeordnung für sich festlegen kann. Die Kirchenpflege beantragt dazu einzelne neue Bestimmungen, auf welche in den nachstehenden Erläuterungen eingegangen wird.

Im Weiteren hat die Kirchenpflege erwogen, ob die Zahl der Mitglieder der Kirchenpflege von heute sieben auf fünf Mitglieder reduziert werden soll. Die Schwierigkeit der Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten steht hier der tendenziell steigenden Belastung der Behördenmitglieder gegenüber. Die Kirchenpflege ist zum Schluss gekommen, keine Verkleinerung der Behörde zu beantragen, um die Arbeiten weiterhin auf sieben Schultern verteilen zu können.

Weshalb eine Totalrevision: Die Kirchenpflege hat erwogen, ob die zwingenden und die beantragten fakultativen Anpassungen im Rahmen einer Teil- oder Totalrevision unserer

Kirchgemeindeordnung vorgenommen werden sollen. Beide Lösungen sind rechtlich möglich. Weil durch die Veränderungen des übergeordneten Rechts, namentlich der Kirchenordnung des Kantons Zürich, des Gemeindegesetzes und der Anwendbarkeit des Gesetzes über die politischen Rechte verschiedene Bestimmungen unserer Kirchenordnung nicht mehr aktuell sind, bevorzugt die Kirchenpflege eine Totalrevision, was auch vom Rechtsdienst der Landeskirche empfohlen wird. Damit erhält die Kirchgemeinde wieder eine Kirchgemeindeordnung, die für die Stimmberechtigten übersichtlich alle aktuellen Bestimmungen enthält.

Grundüberlegungen: Inhaltlich hat sich die Kirchenpflege möglichst nahe an die bisherigen Bestimmungen gehalten und will namentlich die Kompetenzverteilung zwischen Kirchenpflege, Kirchgemeindeversammlung und der neuen Urnenabstimmung nur soweit gesetzlich zwingend verändern. Das gleiche gilt für die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Rechnungsprüfungskommission. Formal und sprachlich soll die Totalrevision wie bereits bei der letzten Totalrevision 2009 wiederum modern abgefasst werden, aber doch soweit möglich die alte Struktur und den Wortlaut übernehmen. Bei dieser Revision kann diesem Grundsatz gut nachgelebt werden.

Die zwingenden Änderungen: Urnenabstimmungen über Sachgeschäfte / Neuer Artikel 7 der Kirchgemeindeordnung, und Streichung der entsprechenden Zuständigkeiten aus Artikel 12 (alt 11):

Bisher waren in Kirchgemeinden unserer Grösse keine Urnenabstimmungen über Sachgeschäfte möglich, nur Urnenwahlen. Neu sind sehr wesentliche Sachgeschäfte zu Veränderungen der Kirchgemeinde, namentlich wesentliche Gebietsveränderungen, Gemeindefusionen oder Beitritte zu Zweckverbänden zwingend an der Urne zu entscheiden. Die Vorberatung solcher Geschäfte kann dazu fakultativ an einer Kirchgemeindeversammlung erfolgen, dann wird über das Geschäft an der Urne abgestimmt. Die Kirchenpflege erachtet die Vorberatung an einer Kirchgemeindeversammlung für Geschäfte von so grosser Tragweite als sinnvoll. Sowieso würden Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Vorberatung an der Kirchgemeindeversammlung bietet demgegenüber den Stimmberechtigten mehr Einfluss und die Möglichkeit, Vorlagen vor der Urnenabstimmung zu bereinigen.

Der Antrag der Kirchenpflege sieht die Einführung der zwingenden Bestimmungen und der Bestimmungen zur Vorberatung an einer Kirchgemeindeversammlung vor.

Die fakultativen Änderungen: Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, folgende fakultativen Änderungen in der Kirchgemeindeordnung festzulegen.

Politischer Wohnsitz der Mitglieder der Kirchenpflege: Neuer Absatz 2 im Artikel 5 der Kirchgemeindeordnung:

Bisher war der politische Wohnsitz im Gemeindegebiet zwingende Voraussetzung für die Wählbarkeit in eine Kirchenpflege. Die Kirchgemeindeordnung kann neu vorsehen, dass die Mitglieder der Kirchenpflege ihren politischen Wohnsitz nicht mehr zwingend im Gebiet der Kirchgemeinde haben müssen. Hauptüberlegung der Einführung dieser Möglichkeit durch die Landeskirche ist die schwieriger werdende Suche nach geeigneten und willigen Behördenmitgliedern. Die Zürcher Kirche unternimmt damit auch einen ersten Schritt in Richtung einer Lockerung des strikten Territorialprinzips der Kirchgemeinden. Überlegungen in dieser Richtung sind in verschiedenen Kantonen im Gange oder bereits Anpassungen umgesetzt. Allgemein lässt sich beobachten, dass das Territorialprinzip der Landeskirchen wohl in Zukunft eher aufgeweicht werden dürfte. Als Nachteil ist anzuführen, dass es bisher nur wenige und nicht langjährige Erfahrungen über die Vor- und Nachteile mit nicht in der Gemeinde wohnhaften Exekutivmitgliedern gibt. Aus Sicht einer Erweiterung der Optionen der Suche von Behördenmitgliedern beurteilt die Kirchenpflege die Einführung dieser Möglichkeit positiv. Diese Bestimmung wurde bereits von vielen Kirchgemeinden eingeführt. In unserem Bezirk haben sie mit einer Ausnahme (Kirchgemeinde Stadlerberg) alle Kirchgemeinden eingeführt, welche die Revision der Kirchgemeindeordnung bereits umgesetzt haben, namentlich auch unsere Nachbargemeinde Kirchgemeinde Furtal. Auch vor diesem Hintergrund scheint es richtig, die Bestimmung einzuführen.

Obligatorischer Einsatz eines Beiblattes bei Wahlen, wenn mehr Kandidaturen vorhanden als Sitze zu vergeben sind. Zusätzliche Bestimmung in Absatz 2 von Artikel 6 der Kirchgemeindeordnung: Nach dispositivem Recht kann die zuständige Behörde (Kirchenpflege) entscheiden, ob in einem solchen Fall zusätzlich zu den leeren Wahlzetteln ein Beiblatt verwendet wird. Die Kirchenpflege hat bisher ein Beiblatt eingesetzt, wenn der Fall eintrat. Aus Sicht der Information der Stimmberechtigten erscheint ein Beiblatt sinnvoll. Die Bestimmung soll deshalb in der Kirchgemeindeordnung verankert werden.

Festlegung des Publikationsorgans durch die Kirchenpflege: Änderung von Artikel 8 (alt 7). der Kirchgemeindeordnung:

Bisher hat unsere Kirchgemeindeordnung vorgesehen, dass das amtliche Publikationsorgan gilt, welches die politische Gemeinde Otelfingen festlegt. Diese Bestimmung wird nicht mehr empfohlen, die Kirchenpflege sollte das geeignete Publikationsorgan für die Kirchgemeinde festlegen können.

Der Antrag der Kirchenpflege beinhaltet die Bestimmung zum Wohnsitz der Mitglieder der Kirchenpflege rechtzeitig im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026, den Einsatz des Beiblattes bei Urnenwahlen und die neue Regelung bezüglich Publikationsorgans.

Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung:

Fakultativ kann eine Kirchgemeinde auch Sachabstimmungen aus dem Finanzbereich neu an der Urne entscheiden, indem grosse Finanzentscheide durch die Kirchgemeindeordnung der Urnenabstimmung unterstellt werden. Dies wird für kleine Kirchgemeinden wie unsere Gemeinde eher weniger empfohlen.

Fakultativ kann eine Kirchgemeinde bestimmen, dass in der Kirchgemeindeversammlung generell geheime Wahlen vorgesehen werden. Andernfalls sind geheime Wahlen gemäss Kirchenordnung dann möglich, wenn das übergeordnete Recht dies vorschreibt oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. In der Beurteilung der Kirchenpflege ist die Bestimmung der Kirchenordnung zielführender. Die Bestimmung betrifft insbesondere Wahlen der RPK und der Pfarrwahlkommission. Sofern nur so viele Kandidierende wie Sitze vorhanden sind, erscheint eine geheime Wahl kaum sinnvoll, und sonst kann sie verlangt werden.

Fakultativ kann eine Kirchgemeinde festlegen, dass Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung noch der Urnenabstimmung unterstellt werden, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist. Sie wird in kleineren Kirchgemeinden ebenfalls weniger empfohlen.

Der Antrag der Kirchenpflege sieht somit vor, grundsätzlich an der bisherigen Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung festzuhalten, und diese gegenüber der bisherigen Regelung weder weiter als die zwingenden gesetzlichen Bestimmungeneinzuschränken noch zu erweitern.

Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission sowie Fachkunde der finanztechnischen Prüfung: Das neue Recht sieht vor, dass die Kirchgemeindeordnung für die Rechnungsprüfungskommission (RPK) verschiedene Möglichkeiten der Ausgestaltung von Aufgaben und Kompetenzen hat. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Punkte:

Die RPK kann durch die Kirchgemeindeordnung neu zusätzlich mit der Aufgabe der Geschäftsprüfung betraut werden (im Sinne einer Geschäftsprüfungskommission, die RPK würde also zu einer „RGPK“).

Die RPK kann auch mit der finanztechnischen Prüfung (Aufgaben der sog. Prüfstelle) betraut werden, sofern sie die nötige Fachkunde aufweist. Die Kirchgemeindeordnung kann dazu weiter vorsehen, dass die Anforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit der RPK herabgesetzt werden.

Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass die Prüfstelle durch die RPK alleine festgelegt wird. Nach dem übergeordneten dispositiven Recht braucht es dazu einen gleichlautenden Beschluss von RPK und Kirchenpflege.

Die Kirchenpflege hat dazu ebenfalls mit den zentralen Stellen der Landeskirche Rücksprache genommen und die Rechtslage in den Kirchgemeinden im Bezirk verglichen. Von allen

Kirchengemeinden, die bereits die Revision der Kirchgemeindeordnung umgesetzt haben, hat lediglich eine (Kirchgemeinde Weiach) die Ausweitung der Aufgaben für die RPK in die Kirchgemeindeordnung aufgenommen. Alle anderen Gemeinden, namentlich auch unsere Nachbargemeinden sind bei der bisherigen Regelung geblieben.

Der Antrag der Kirchenpflege hält somit auch bezüglich der Rechnungsprüfungskommission an der bisherigen Regelung fest.

Weitere redaktionelle Anpassungen an die übergeordnete Gesetzgebung oder Usanz:
Der Text der Totalrevision beinhaltet weitere redaktionelle Anpassungen. Diese sind in der beiliegenden Gegenüberstellung ersichtlich und kommentiert.

Die RPK stimmt dem Antrag der Kirchenpflege zu.

Diskussion:

Mike Suter: Hat eine Verständnisfrage zum Artikel 17 I. / 18. Gemäss dem Artikel kann die Kirchenpflege neue Stellen schaffen, gemäss Reglement müssen die Stellen doch budgetiert werden und das Budget wird durch die Kirchengemeinde bewilligt?

Werner Kübler: Von einer festen Stelle spricht man erst ab zwei Jahren, welche sowieso auch von der Landeskirche bewilligt werden muss. Die befristeten Stellen, also bis maximal 2 Jahre, können durch die Kirchenpflege abgewickelt werden. Die befristete Anstellung ist aber finanztechnisch unabhängig, da das Budget durch die Kirchengemeinde freigegeben werden muss.

Beispiel: Sofern wir z.B. vom Sozialdiakon eine Kündigung erhalten, können wir die Stelle Versuchsweise anders besetzen z.B. durch einen Praktikanten.

Ernst Peyer: Fragt warum z.B. im Artikel 1 der «E» der Evangelischen-reformierten-Landeskirche des Kantons Zürich grossgeschrieben wird und wir als Kirchengemeinde dürfen diesen nur als kleinen «e» verwenden?

Eberhard Walther: Hat keine Bedeutung sei nur ein Markenzeichen.

Ernst Peyer: Artikel 5. Landeskirche, sind da auch Mitglieder der katholische Kirche gemeint?

Werner Kübler: Nein bezieht sich auf den Artikel 1, somit ist z.B. die Wahl eines ausserkantonalen KP-Mitgliedes nicht wählbar. Es sind nur die Mitglieder der reformierten Kirche des Kantons Zürich gemeint.

Mike Suter: Gedankenanstoss Diskussion: Kirchenordnung sollte im Grunde genommen ja nicht jährlich geändert werden. Folge dessen könnte man ja allenfalls einen Beschluss formulieren. Beispiel bei der Zugehörigkeit und die Zusammenschlüsse unserer Kirchengemeinde. Es bestehen Bedenken, dass bei einem Zusammenschluss mit anderen Gemeinden eine Entfernung der Mitglieder eintreten könnte. Somit ist keine Ortskirche mehr vorhanden und ist somit eher nur noch ein Interessenclub. Ist das Checks and Balances so noch gewährleistet?

Werner Kübler: Das schweizerische Grundverständnis stellt auf den Stimmbürger ab.

Peter Höhn: Allenfalls könnte man eine Klausel erfassen, dass z.B. die Mehrheit der Behördenmitglieder aus der Kirchengemeinde stammen muss.

Michael Kindt: Die RPK hat sich bis heute als RGPK verstanden, sie waren sich aber bewusst, dass dies nicht der Job war. Warum wurde kein anderer Antrag gestellt? Will man solche Kompetenzen überhaupt? Aktuell möchte die RPK es bei einer RPK belassen und im Weiteren war die Zeit eher zu kurz für eine Einigung.

Zweitens: die Zugehörigkeit der KP Mitglieder sei weniger heiss als nun diskutiert wird. Es sei eher unwahrscheinlich, dass externe ohne den Bezug zur örtlichen Gemeinde das Interesse haben das Amt zu übernehmen. Es sei eher ein Aufbohren der aktuellen Gegebenheiten und werde vermutlich nicht viel ändern.

Werner Kübler: Macht alle Beteiligten darauf aufmerksam, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Teil-Änderung der Ordnung immer wieder gemacht werden kann, sofern dies gewünscht wird. Auch habe die RPK z.B. beim Heizungersatz bereits als RGPK gehandelt und einen Antrag gestellt, welcher nicht nur die finanziellen Ansichten miteinbezogen hat.

Sonja Gschwindt: Hatte eine Frage zur Aussage von Michael Kindt, bezüglich der Zugehörigkeit. Hat sich jedoch bereits geklärt.

Artikel 5: Sofern nun jemand in die Kirchengemeinde gewählt wird und nicht in der Kirchengemeinde wohnt, wäre diese Person überhaupt stimmberechtigt?

Werner Kübler: Bei den Kirchengemeindeversammlungen nicht, jedoch in der Kirchenpflege als Exekutive schon.

Sonja Gschwindt: Wie sieht es mit anderen Konfessionen aus, wären diese für ein Amt als Kirchenpfleger zugelassen?

Werner Kübler: Nein, gemäss der Landeskirche besteht diesbezüglich kein Spielraum.

Eberhard Walther: Wir haben 11 Gemeinden aber nur eine Gemeinde mit einer nicht kirchengemeindezugehörigen Person. Es sei sicherlich nicht zu befürchten, dass fremde Personen in Überzahl sind. Die Bestimmung sei in Fällen wirksam, bei denen nicht genug eigene KP Mitglieder gestellt werden können. Im Weiteren melden sich erfahrungsgemäss nur Personen, welche bereits in der Kirchengemeinde aktiv und deshalb bekannt sind.

Werner Kübler: Erläutert noch den internen Entscheid, dass wir bei der Anzahl der Kirchenpfleger mit 7 Personen bleiben.

Eine weitere Diskussion wird nicht verlangt.
Es liegen keine Änderungs- oder Rückweisungsanträge vor.

Die Kirchengemeindeversammlung beschliesst einstimmig mit 15:0 Ja-Stimmen bei 0 Enthaltungen.

://: Die Totalrevision der Kirchengemeindeordnung wird angenommen.

4. Allfälliges gemäss §17 des Gemeindegesetzes

Es sind keine Anfragen nach §17 Gemeindegesetz eingegangen.

Abschluss

Der Präsident fragt gemäss den gesetzlichen Vorgaben an, ob Einwände zur Geschäftsführung gemacht werden. Dies ist nicht der Fall. Der Präsident orientiert die Versammlung über die Rechtsmittel. Es werden keine Verstösse gegen das Gesetz über die politischen Rechte geltend gemacht. Der Präsident schliesst um 21.15 Uhr die Versammlung und bedankt sich für die aktive Teilnahme.

Aktenauflage: Das Protokoll liegt ab dem 11.06.2021 während 30 Tagen nach Publikationsdatum im Sekretariat im Pfarrhaus Otelfingen zur Einsicht auf.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Der Präsident



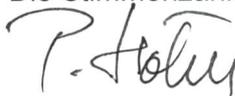
Werner Kübler

Der Aktuar



Alain Lanz

Die Stimmenzähler



Peter Höhn